

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Landkreis Lindau (Bodensee)  
Stiftsplatz 4  
88131 Lindau (Bodensee)

Landratsamt Lindau (Bodensee)	
Eing.: 16. Juni 2021 - Frühleerung -	
Anl. /	GB/FB 12

16. JUNI 2021  
Te

Bearbeiter: Brigitte Lindauer  
Telefon: (0821) 327-2425  
Telefax: (0821) 327-12425  
E-Mail: [brigitte.lindauer@reg-schw.bayern.de](mailto:brigitte.lindauer@reg-schw.bayern.de)

Augsburg, den 9. Juni 2021

### Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Lindau (Bodensee) und der vom Landkreis verwalteten Ludwig-Kick-Stiftung

Zu Ihrem Schreiben vom 04. März 2021, Az. 121-941

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schließen die Prüfung der vom Kreistag am 24. Februar 2021 beschlossenen Haushaltssatzung des Landkreises Lindau (Bodensee) und der vom Landkreis verwalteten Ludwig-Kick-Stiftung für das Haushaltsjahr 2021 mit folgendem Ergebnis ab:

#### 1. Festsetzungen in der Haushaltssatzung

##### 1.1. Kreisumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf, der nach Art. 18 Abs. 1 FAG auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wurde in § 4 Abs. 1 der Haushaltssatzung auf 41.293.660 EUR festgesetzt; eine Genehmigung des Umlagebeschlusses gemäß Art. 18 Abs. 2 FAG ist nicht erforderlich.



## 1.2. Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden für den Landkreis und die Ludwig-Kick-Stiftung nicht festgesetzt.

## 1.3. Verpflichtungsermächtigungen

Der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 620.000 EUR wird gemäß Art. 61 Abs. 4 LkrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Ludwig-Kick-Stiftung benötigt keine Verpflichtungsermächtigungen.

## 2. Würdigung des Haushaltsplans des Landkreises samt Anlagen

### 2.1. Allgemeines

Die finanzielle Lage und der Haushaltsplan 2021 des Landkreises sind geprägt

- vom niedrigen Umlagesatz für die **Kreisumlage** in Höhe von 40,5 v.H.;
- von dem erneuten **Verzicht auf eine Kreditaufnahme**;
- **von Tilgungsleistungen** in Höhe von 1.460 Mio. EUR, die zu einer Rückführung der Verbindlichkeiten auf 7.867 Mio. EUR bis Ende 2021 führen sollen;



- **von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen** von zusammen 34,155 Mio. EUR im Finanzplanungszeitraum bis 2024; davon 28,613 Mio. EUR für Schulbaumaßnahmen;
- **im Finanzplanungszeitraum bis 2024 von einem erneuten Zuwachs bei den Kreditverbindlichkeiten auf 15,7 Mio. EUR.**

Der Landkreishaushalt ist in der Gesamtbetrachtung geordnet. Die Kreditverbindlichkeiten wurden bei begrenztem Investitionsvolumen in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgeführt.

Allerdings wurde der Umlagesatz der Kreisumlage stetig gesenkt:

– 2012:	49,95 %
– 2013:	47,00 %
– 2014:	44,00 %
– 2015:	44,00 %
– 2016:	43,50 %
– 2017:	43,50 %
– 2018:	43,00 %
– 2019:	42,00 %
– 2020:	42,00 %
– 2021:	40,50 %

Er ist deutlich unterdurchschnittlich.

Die Kreisumlagesätze der schwäbischen Landkreise betragen 2021:

– Aichach-Friedberg	48,50
– Augsburg-Land	48,25
– Dillingen a.d. Donau	49,75
– Donau-Ries	46,00
– Günzburg	46,10
– Lindau (Bodensee)	40,50
– Neu-Ulm	47,00
– Oberallgäu	44,50
– Ostallgäu	43,80
– Unterallgäu	44,40



Der Durchschnitt der schwäbischen Kreisumlagesätze liegt 2021 bei 46,1 %.

Der Landesdurchschnitt in Bayern betrug 2020 45,24 %

Wir betrachten die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Landkreises Lindau (Bodensee) angesichts des sehr niedrigen Kreisumlagesatzes als angespannt.

Die Einnahmen reichen aufgrund des sehr niedrigen Kreisumlagesatzes dauerhaft nicht aus, die Investitionen zu tätigen. Die Zuführung ist mit 2.009 Mio. EUR zu niedrig; nach Abzug der ordentlichen Tilgung verbleiben nur 0,5 Mio. EUR als freie Finanzspanne (0,66 % der Nettoeinnahmen des Verwaltungshaushalts) für Investitionen. Der Landkreis nimmt zwar 2021 keine neuen Kredite auf; jedoch bleibt das Investitionsvolumen mit 5,7 Mio. EUR begrenzt und wird mit einer Entnahme aus der Rücklage i.H.v. 2,376 Mio. EUR mitfinanziert. Die Baumaßnahmen an Schulen im Finanzplanungszeitraum bis 2024 müssen mit einer erneuten Nettokreditaufnahme (erwarteter Schuldenstand bis 2024: 15,7 Mio. EUR) finanziert werden.

Die prognostizierte Zuführung zum Vermögenshaushalt im Finanzplanungszeitraum beträgt

2022	1,631 Mio. EUR
2023	3,259 Mio. EUR
2024	3,695 Mio. EUR
<b>Summe</b>	<b>8,585 Mio. EUR</b>

Die geplanten Investitionen betragen:

2022	7,178 Mio. EUR
2023	9,960 Mio. EUR
2024	17,017 Mio. EUR
<b>Summe</b>	<b>26,984 Mio. EUR</b>

Eine Finanzierung der anstehenden Investitionen mit zeitgerechter Abfinanzierung der Verbindlichkeiten erscheint angesichts der äußerst niedrigen Finanzspanne kaum möglich.



Die künftige Genehmigung von Kreditaufnahmen wird indes davon abhängig sein, dass der Landkreis vorrangig sein Umlagepotential in angemessenem Maße ausschöpft (Art. 56 Abs. 2 und 3 LKrO).

Die damit einhergehende Belastung der kreisangehörigen Gemeinden erscheint angesichts des dann immer noch sehr niedrigen Umlagensatzes im Vergleich zu anderen schwäbischen und bayerischen Landkreisen absolut vertretbar.

Das Verfahrensermessen des Landkreises bei der Erfüllung der ungeschriebenen Pflichten zur Ermittlung des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Gemeinden und zur Offenlegung seiner Entscheidung war nicht Gegenstand der rechtsaufsichtlichen Beurteilung.

## 2.2 Freiwillige Leistungen

Hinsichtlich der freiwilligen Leistungen des Landkreises verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf Abschnitt III.2.1 unseres Schreibens vom 22.06.1994 zum Haushalt 1994. Ein Landkreis darf keine Ausgaben tätigen, die nicht der Erfüllung von Kreisaufgaben dienen. Dem ist beim Haushaltsvollzug Rechnung zu tragen. Wir geben diesen Hinweis vorsorglich, da wir aus den Ansätzen und Erläuterungen im Haushaltsplan die rechtliche Zulässigkeit der jeweiligen einzelnen Leistungen nicht abschließend beurteilen können.

## 3. Beteiligungsverwaltung

Wir bitten - wie bisher -, uns jeweils mit dem Haushaltsplan auch den Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO sowie die Schuldenübersicht nach dem neuen Muster zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 KommHV-Kameralistik (Stand 01.08.2009) und neben dem Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens auch den letzten Jahresabschluss nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Kameralistik vorzulegen (an Stelle des Wirtschaftsplans und Jahresabschlusses



kann auch eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung des Betriebs treten).

Hinweis zur Beteiligungsverwaltung:

In Kommunen, die die doppelte kommunale Buchführung eingeführt haben, ist nach Art. 88a LkrO (Art. 102 a GO) und §§ 88 ff KommHV-Doppik ein kommunaler Gesamtabschluss zu erstellen. Mit diesem Jahresabschluss wird die Kommune mit ihren verbundenen rechtlich selbständigen und unselbständigen Beteiligungen so dargestellt, als ob es sich um eine wirtschaftliche Einheit handeln würde. Dieser einheitliche Jahresabschluss soll Steuerungs- und Informationsmöglichkeiten, die durch die Ausgliederung und Verlagerung der Aufgabenerledigung verloren gegangen sind, wieder neu herstellen.

Auch wenn der Gesetzgeber diese Vorgabe so für kameral buchende Kommunen noch nicht eingeführt hat, bitten wir, die Steuerungsaufgaben über die Beteiligungsverwaltung wahrzunehmen, d.h. die auch im kameralen System gegebenen Informationsmöglichkeiten gezielt zu nutzen, um den Erhalt der dauernden Leistungsfähigkeit für alle Bereiche der Kommune zu überwachen und zu steuern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Erwin Lohner  
Regierungspräsident

